

Urteil des Bundesarbeitsgerichts: Nicht „unkündbar“

Wenn Firmen Stellen streichen, können sie unter bestimmten Umständen auch nach dem Tarifvertrag unkündbare Mitarbeiter entlassen. Das hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Es sei dem Arbeitgeber nicht zuzumuten, für ein sinnentleertes Arbeitsverhältnis über Jahre hinweg Gehalt zu zahlen, begründete das Gericht die Entscheidung.

Im konkreten Fall hatte eine Chefsekretärin geklagt, deren Chef ausgeschieden war, ohne daß die Stelle neu besetzt wurde. Sie hatte danach keine Arbeit mehr, wollte aber trotzdem weiterbeschäftigt werden, weil ihr nach zwölf Jahren in der Firma laut Tarifvertrag ordentlich nicht mehr gekündigt werden konnte. Das Gericht erklärte dagegen die vom Arbeitgeber ausgesprochene Kündigung für rechtmäßig. Zugleich verlangte es aber, in solchen Fällen „mit allen zumutbaren Mitteln“ eine andere Stelle im Unternehmen zu suchen und unter den Betroffenen eine Sozialauswahl zu treffen. (Az: 2 AZR 227/97)

Nach: Nürnberger Nachrichten Nr. 35 vom 12.02.1998

